



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Schwedische Rechte**

**Schwerin, Claudius von**

**Weimar, 1935**

Abschnitt von den Erbschaften (arfpæbalker)

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70809](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70809)

## Dies ist der Abschnitt von den Erbschaften

1. Der Sohn ist des Vaters Erbe. Ist nicht ein Sohn da, so ist es die Tochter. Ist nicht eine Tochter da, so ist es der Vater. Ist nicht der Vater da, so ist es die Mutter. [Ist nicht die Mutter da], so ist es der Bruder. Ist nicht ein Bruder da, so ist es die Schwester. Ist nicht eine Schwester da, so sind es die Sohneskinder. Ist nicht ein Sohneskind da, so sind es die Tochterkinder. Ist nicht ein Tochterkind da, so sind es die Bruderkinde. Ist nicht ein Bruderkind da, so sind es die Schwesterkinde. Ist nicht ein Schwesterkind da, so ist es der Vatersvater. [Ist nicht der Vatersvater da, so ist es der Muttervater.] Ist die Muttermutter da und der Vatersbruder, da nimmt die Muttermutter und der Vatersbruder geht davon.<sup>1)</sup>

2. Die Mutter nimmt der Söhne Erbe, bis der einzige Sohn stirbt. Da trete die Tochter herzu und nehme gleichviel wie die Mutter vom Erbe. § 1. Hat die Mutter zwei Kinderschaften, stirbt der einzige Sohn von einer Kinderschaft, da sollen die Töchter herzugehen, die den gleichen Vater mit ihm haben, mit ihrer Mutter das Erbe zu teilen. Es nehme gleichviel die eine wie die andere.

3. Muttervater und Vatersmutter, die sind Gleicherben Mutterbruder und Vaterschwester, die sind Gleicherben. Tochtersohn und Sohnesochter, die sind Gleicherben. Schwestersohn und Bruderstochter, die sind Gleicherben. § 1. Nach Gruppen<sup>2)</sup> soll man das Erbe teilen, in zwei Teile, halb auf die Vaterseite und halb auf die Mutterseite, wenn beide gleichnah verwandt sind.

4. Sitzt eine Frau auf einem Hof, stirbt der Bauer, behauptet sie, schwanger zu sein, sie soll auf dem Hofe sitzen (bleiben) zwanzig Wochen. Dann soll man zusehen, ob sie schwanger ist. [Ist sie nicht schwanger], so soll man den Hof teilen. Sie soll

<sup>1)</sup> Delbrück 56: geht leer aus.

<sup>2)</sup> im Text steht das Wort kulder, das oben mit Kinderschaft wieder gegeben ist. Hier sind aber nicht die Kinder einer Ehe gemeint, sondern die beiden Seiten der Verwandtschaft.

auf dem Hof sitzen (bleiben) bis zu den nächsten Ziehtag. Ist der Bauer tot vor den Ziehtag, da soll sie abziehen. Hat sie gesät, da soll sie den Nutzen davon haben. Bekommt sie ein Kind, verschafft sie ihm die Taufe, da hat sie das Erbe gehegt. § 1. Der Bauer hat einen Sohn, die Frau ist schwanger, da sollen sie beide im Hof sitzen (bleiben). § 2. Eine Frau verheiratet sich weg von ihren Kindern. Haben die Kinder eine Unfreie oder einen Unfreien, da kann man die dem Hof vorstellen. Da können die Vatersfreunde teilen und herausnehmen der Kinder Anteil. Der Vatersbruder soll der Kinder Wort sprechen und eine hausgeborene Unfreie dem Hofe vorstehen. Die Mutter soll die Kastenschlüssel verwalten und Schulden nehmen lassen und erfüllen. Ist der Muttervater da, da soll er verwalten und nicht der Vatersbruder. Ist der Vatersvater da, da soll er verwalten und nicht der Muttervater. Nicht kann sich die Mutter vom Hofe trennen, außer es sei eine Unfreie da, sie dem Hof vorzusehen. Die Mutter soll herzufahren, dreimal im Jahr, den Hof nachzusehen, wenn ein Verwalter ihm vorsteht.

5. Ein<sup>1)</sup> Mann nimmt sich eine echte Ehefrau, erzeugt mit ihr ein Kind, es stirbt die. Er nimmt sich eine andere, erzeugt mit ihr ein Kind, [es stirbt die auch]. Nimmt er die dritte, stirbt der Bauer, während die Frau lebt, da soll sie wegnehmen ihre Mitgift, all das, was unverbraucht ist, sie oder ihre Kinder. Dann soll die älteste Geschwisterschaft Gutssteilung fordern. Sie nimmt weg ein Drittel vom Gut. Dann nimmt die zweite Geschwisterschaft ihr mütterliches Gut und legt es wieder ein zur Teilung, dann nimmt sie weg ihr Drittel. Ob es die Frau ist oder die jüngste Geschwisterschaft, da soll man das wieder dazulegen; sie nimmt dann weg ihr Drittel. Dann soll man von Allem die Morgengabe bezahlen. Reicht das Gut nicht aus, da soll gleichviel dem einen fehlen wie dem andern.

6. Verheiratet sich eine Frau mit einem zweiten Mann, verheiratet sie sich (dann noch) zum dritten Mal<sup>2)</sup>, stirbt die

<sup>1)</sup> dieses Kapitel ist heillos verderbt. Erklärungsversuche bei Holmbäck, *Atten och arvet* (1919) 92 Anm. 1. Sjöros 189.

<sup>2)</sup> oder: mit einem anderen Mann.

Frau, hat sie ein Kind in (dieser) Ehe, da soll die jüngste Geschwisterschaft das Erbe nehmen, alles lose Gut und das Land, das gekauft ist in den Hof. § 1. Verheiratet sich eine Frau, gewinnt sie nicht Kinder in der letzten Ehe, da verheiratet sie sich allen ihren Kindern wieder zum Erbe.

7. Wenn ein Bauer seine Tochter zur Ehe gibt mit Gabe und mit Trauungsrede, man soll beweisen mit zwei Zwölften, wenn Streit darüber entsteht, daß sie so gegeben war, wie das Recht verlangt, und deshalb haben die Kinder das Erbe nach Recht.

8. Geht ein Mann von seiner echten Ehefrau in einer anderen Frau Bett, erzeugt er ein Kind, das ist ein Ehebruchskind, es nimmt nicht das väterliche Gut nach Recht. § 1. Klagen da die Verwandten des Bauern nach seinem Tode gegen seine echte Ehefrau (und behaupten), daß er dieses Kind nicht hatte, der soll das Kind haben, der jede Nacht bei der Frau liegt und zusammengegeben ist mit ihr nach Recht. § 2. Eine Frau hat einen unehelichen Sohn und daneben einen ehelichen Sohn, die sollen beide ihr Erbe nehmen, gleichviel der eine wie der andere. § 3. Legt sich ein Mann zu einer Frau, erzeugt er ein Kind mit ihr, das ist ein eheliches Kind, wenn er sie sich nachher festigt und sie dem Recht gemäß (zur Frau) erhält. Erhält er sie dann mit Gabe und mit Trauungsrede, erzeugt er wiederum ein Kind, das ist ein eheliches Kind. Stößt er die Frau von sich, kann er nicht mit ihr in Ehe leben nach der Kirche Recht. Stiehlt er sich nachher zu ihr und erzeugt ein Kind, das ist ein Kebskind; es nimmt mütterliches und nicht väterliches Gut.

9. Gibt sich ein Mann in ein Kloster, er soll (sein) Gut teilen mit seinem Erben; er nehme einen Teil und den anderen soll der Erbe nehmen. So viele Erben da sind, in so viele Teile soll man teilen. Er gebe sich mit seinem Teil hinein (in das Kloster). Stirbt er im Kloster, da ist das Kloster sein Erbe. § 1. Will er ausfahren vor dem Jahrestag, das ist sein Recht. Ist er eine Nacht und ein Jahr (darin), da kann er nicht ausfahren und kann keines Mannes Erbe nehmen, und nicht sollen seine Verwandten für seine Taten einstehen.

10. Am Todestage kann man nichts vom Erben weggeben nach Recht, außer der Erbe sage selbst ja dazu. So (aber) sagen die geistlichen Leute, daß man nicht nein dazu sagen darf nach Gottes Recht.

11. Tötet ein Mann einen andern, will er sein Erbe haben, er soll nicht sein Erbe sein. Sagt er, daß er ihn von ungefähr tötete, er soll sich wehren mit der einstimmigen Hundertschaftsjury. Wird er gewehrt, er soll das Erbe nehmen. Wird er sachfällig, dann soll da ein anderer das Erbe nehmen, der dem Erschlagenen nächstverwandt ist.<sup>1)</sup>

12. Fährt ein Mann aus dem Lande, setzt er einen Verwalter über (sein) Gut, sagt er, daß er nach Rom gehen wird, da soll der Verwalter für das Gut sorgen bis zum Ablauf eines Jahres. Dann soll der Erbe (dafür) sorgen und nicht der Verwalter länger, außer der Erbe wolle. § 1. Fährt ein Mann aus dem Lande, sitzt die Hausfrau auf dem Hof, hat sie ein Kind im Schoß<sup>2)</sup>, empfängt es die Taufe, wendet er Ferse und Nacken zur Heimat und steigt er mit den Füßen aus seinem Vaterland, die sollen Erben sein, die ihm die Verwandtesten waren, als er vom Hause fuhr, wenn er nicht zurückkommt zur Heimat. § 2. Keines Mannes Erbe nimmt er, während er in Griechenland sitzt.

13. Liegen zwei Männer krank, beide in einem Hause, ist jeder des anderen Erbe<sup>3)</sup>, lebt der eine so lange nach dem andern, daß er das Abendmahl nimmt<sup>4)</sup>, da ist er sein Erbe. § 1. Stirbt ein Mann in einem Dorf, ein anderer in einem anderen Dorf, beide an einem Tag oder in einer Nacht, fahren sich Männer entgegen, sagt jeder dem anderen ihren Tod, keiner

<sup>1)</sup> Pipping, Studier I 2, 1 ff. übersetzt unter Vermeidung der durchweg angenommenen Textbesserung von *þæn dræpæ* in *þem dræpnæ*: der mit dem Totschläger am nächsten verwandt ist. Dagegen Sjöros 193. Die durch Pipping erreichte Wahrung des Erbrechts für die Kinder des Totschlägers löst ein in *VG.* kaum aufgeworfenes Problem.

<sup>2)</sup> vgl. Anm. 1 S. 10.

<sup>3)</sup> d. h. ist jeder nach dem andern erbberechtigt.

<sup>4)</sup> oder?: nehmen könnte.

von ihnen ist des anderen Erbe. § 2. Verbrennen zwei Männer drinnen (in einem Haus), beide zusammen, keiner von ihnen ist des anderen Erbe. § 3. Ertrinken zwei, beide auf einem Schiff, keiner von ihnen ist des anderen Erbe. § 4. Trennen sich Männer zuhause, fährt der eine auf ein Schiff oder in den Wald, stirbt der, der zuhause war, und findet man den tot, der von Hause fuhr, und weiß man nicht, an welchem Tage oder in welcher Nacht er starb, keiner von ihnen ist des anderen Erbe.

14. Stirbt ein englischer Mann im Lande, ist nicht der Nächstverwandte zur Stelle, da soll seine Erbschaft stehen bleiben bis zum Ablauf eines Jahres. Ist dann nicht der Erbe gekommen, da soll der König die Erbschaft nehmen, der Bischof, wenn es ein Priester ist. § 1. Stirbt ein deutscher Mann, ist kein Kind da, da soll der König das Erbe nehmen, der Bischof, wenn es ein Priester ist. Dies nennt man Heimfallserbe. § 2. Stirbt ein Mann, gelangt man nicht zu seinem Erben, da ist der König sein Erbe.

15. So ist es (Recht), wenn eine Frau ihr Stiefkind vergiftet, will ihren Kindern das Erbe gönnen. Sie wehre sich mit der Hundertschaftsjury; wird sie schuldig gesprochen, da hat sie verzwirkt sich selbst und ihren Frieden. Will ihr Sohn sie nicht den Frieden fliehen lassen, da soll er den Verwandten büßen, soviel die wollen, die die (Bußen zu beanspruchen) haben, oder man ergreife sie, wo man sie erreicht.

16. Sobald zwei Ehegatten zusammengekommen sind, nimmt einer von ihnen Erbe, führt er es in das (gemeinsame) Gut, wird es für den Haushalt genutzt, er erhält keinen Ersatz dafür. Das, was lebt, hat der (Ehegatte), der das Erbe nahm, das, was daraus erwächst, haben beide. § 1. Zuchtstuten gehen in den Wäldern; alle die Fohlen, die davon geworfen werden, haben sie beide. § 2. Nimmt ein Mann (oder eine Frau) einen Hof als Erbe, mag sein, daß kein Verwalter ihm vorsteht oder keine Obermagd, da sollen beide Ehegatten die Früchte haben. Deshalb erbittet sich ein Mann die Frau, die eines Erbes wartet, deshalb gibt ein Bauer dem Mann seine Tochter, der eines Erbes wartet, weil sie beide die Früchte haben wollen.

17. Steht ein Verwalter dem Hof eines Mannes vor, da ist er da auf Gnade des Bauern, der den Hof hat, reitet hinein und rennt heraus, erhält nichts dafür außer einem Zwölfereid, daß er alles hat aus dem Hof, was er hatte. § 1. Der Bauer behauptet, er habe verborgen ihrer beider Gut und fortgeschafft, da soll er beweisen mit einem Zwölfereid, daß er alles ausgeliefert hat. Er kann nicht Dieb darum heißen; das ist anvertrautes Gut.

18. Stirbt ein Bauer, die Hausfrau lebt, bauen (Pächter) auf seinem Land, stirbt er vor den Ziehtag, da soll sie zu seinem Land fahren und hälftig mit dem Pächter sein Gut haben. Er hat das Recht bis zum Ablauf der Jahrespacht und nicht länger. Die Frau nimmt ein Drittel vom gemeinschaftlichen Gut und drei Mark sodann von seinem Teil. Bauholz und Mahlzeug, das soll man Alles teilen wie das gemeinschaftliche Gut. § 1. Schulden sollen sie beide zahlen und beide fordern, jedes gleich seinem Anteil am Gut, seien sie entstanden, ehe sie zusammenkamen oder später, ausgenommen Lotschlag allein. § 2. Wundbußen und Schlagbußen, Fahrnisgaben und Freundschaftgaben haben sie beide zu leisten und ebenso zu nehmen.

19. Fährt ein Bruder auf Rauffahrt und der andere sitzt zuhause am Herd, beide haben sie gleichviel vom Erbe.

20. Hinterlegtes Gut wird gestohlen und von des Bauern Gut mit, da gelte er nichts dafür. Er soll beweisen mit einem Zwölfereid, daß sein Gut mit gestohlen wurde.

21. Hat ein Mann seinem Sohn eine Aussteuer gegeben, stirbt der Vater, da soll er wieder einbringen zur Teilung mit dem, der unausgesteuert ist. Man soll ihm davon geben gleich großen Anteil, wie der mitnahm in seinen Hof, der ausgesteuert war. Da sollen Töchter teilen wie Söhne, wenn sie Erben sind. Hat er Land wegverkauft, der ausgesteuert war, da soll dies in seinem Anteil stehen, wenn sie teilen. § 1. Stirbt ein Sohn, abgesehen vom Hof, hat er kein Kind, und sind Vater und Mutter geschieden in Bezug auf ihr Gut, da soll der Vater das Erbe nehmen und nicht die Mutter. Der Vater soll Land zur Aussteuer geben; die Mutter kann nicht Land geben, weg vom

rechten Erben. § 2. Stirbt ein Sohn, läßt er Kinder hinter sich, ist ihm Land vom Hof zur Aussteuer gegeben, dazu haben die Kinder Recht und nicht zu mehr. Ist nur ein Hof vorhanden, da haben sie kein Recht dazu. Sind zwei Wohnhäuser da und ein Hofzaun dazwischen, da sind dies zwei Höfe. Erhebt er Anspruch auf einen abgesonderten Acker oder eine abgesonderte Wiese, da hat er kein Recht dazu, außer der wolle, von dem er behauptet, er habe ihm dies als Aussteuer gegeben. § 3. Die Schulden soll man verteilen wie das Gut. Am Ding soll man Hinterlegungsgut annehmen und ebenso ausliefern.

22. Will ein Mann einen andern aus der Unfreiheit lösen, er soll ein Siebennacht Ding bei dem festsetzen, der ihn in Händen hat, ihm anbieten zwei Dre Gold oder zwei gewogene Mark, Zeugnis erbringen lassen am Ding, daß er ihm so verwandt ist, daß er ihn lösen kann nach Recht und beweisen mit einem Zwölfereid. Dann kann jener ihn nicht mehr wehren<sup>1)</sup>, außer er behauptete, er sei sein Kind. Hält er ihn nach dem Schlußding, da wage er daran seine neun Mark.<sup>2)</sup>

23. Hat ein in ein Geschlecht geleiteter Mann ein Kind von einer echten Ehefrau oder eines<sup>3)</sup>, das am Ding anerkannt ist, da nimmt dieses sein Erbe und nicht der, der ihn in das Geschlecht leitete. Ist ein Sohn da oder eine Tochter, Vater oder Mutter, ein Bruder oder eine Schwester, da erhält der nichts vom Erbe, der in das Geschlecht leitete. Ist keiner von diesen da, da soll der (das Erbe) nehmen, der in das Geschlecht leitete.

24. Stirbt ein Landpächter vor den Ziehtag, dann sind zwei Teile frei<sup>4)</sup> von seinem Hof. Stirbt seine Frau, da ist ein Drittel frei von seinem Hof. Ist Roggen gesät auf dem Hof, dann soll der, der den Hof hat, dem Erben entgelten so viele Scheffel, als darauf gesät sind. § 1. Stirbt der Grundherr, da

<sup>1)</sup> gegen den Anspruch auf Herausgabe.

<sup>2)</sup> s. oben Num. 5 S. 3.

<sup>3)</sup> „oder“ fehlt im Fragment. Dafür, daß es im ältesten Text überhaupt fehlte, mit guten Gründen Beckman, Ark. f. u. fil. 37 146. Die Frage bedarf aber noch der Untersuchung.

<sup>4)</sup> d. h. von der Pacht. v. A. I 625.

soll der Landpächter sitzen bleiben, bis seine Pacht aus ist, oder der Erbe soll ihm seine Draufgabe erstatten.

25. Stirbt ein Freigelassener, behaupten die, die ihn haben, daß er in Drittelsgemeinschaft verheiratet war, da sollen sie seiner Frau eine Mark als Morgengabe geben, wenn sie sich zu beweisen getrauen, daß er in Drittelsgemeinschaft verheiratet war.

### Abschnitt von der Ehe

1. Der König will sich eine Frau erbitten. Ist dies außerhalb des Königreiches, da soll er seine Leute fahren lassen und seine Botschaft ausrichten und die Festigung entgegennehmen lassen. Dann soll der König die Brautfahrt (der Braut) entgegen reiten. Da soll der König entgegen fahren und geben zwölf Mark Gold oder zwei Höfe zur Wette setzen.

2. Ein Bauernsohn will sich eine Frau erbitten. Er soll den Nächstverwandten auffuchen und seine Bitte vortragen. Dieser hat eine Verlöbnißzusammenkunft festzusetzen. Auf ihr soll er Gut zusagen, das Land nennen, wenn solches da ist, und alles, was er geben will. Drei Mark soll die gesetzliche Freundesgabe<sup>1)</sup> sein. Sobald über die Festigung<sup>2)</sup> bestimmt ist und mit den Händen zusammengegriffen, da sind die Zugaben<sup>3)</sup> alle verdient, aber die Freundesgaben nicht eher, als bis sie beide kommen auf ein Polster und unter eine Decke. § 1. Vom Verlöbnißbruch hat der Bischof drei Mark.

3. Wird die Braut eines Mannes geraubt, hat neun Mark der Nächstverwandte und ebenso der Bräutigam und ebenso der König und ebenso alle Leute. Er<sup>4)</sup> lebe niemals mit ihr in Ehe. Die sollen Gewalt über seinen Frieden haben. Er komme niemals in den Frieden, ehe die wollen, die die Sache verfolgen.<sup>5)</sup>

1) Entgelt für Antrauung der Braut. v. A., Grundriß<sup>3</sup> 179. Ders. I 522.

2) v. A. I 280<sup>10</sup>.

3) Gabe an den Verlober beim Vorvertrag über das Verlöbniß. v. A. I 319.

4) d. h. der Räuber.

5) „Er . . . wollen“ späterer Einschub?